

#### h) Auflösung des DC Destille

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung soll im Rahmen einer Jahreshauptversammlung einmal zum Anfang des nächsten Geschäftsjahres zusammentreffen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen beantragt. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

#### *§ 10 : Ehrenamtliche Tätigkeiten*

Sämtliche Mitglieder der Organe des DC Destille üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten werden in der vom Vorstand festgelegten Höhe ersetzt.

#### *§ 11 : Wahlen und Abstimmungen*

1. Bei Abstimmungen und Anträgen oder bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Anträgen über Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzung und Versammlung ist vom Schriftführer anzufertigen. Eine Anwesenheitsliste ist bei jeder Versammlung zu führen.

#### *§ 12 : Zweckvermögen*

Zur Erreichung der in Ziff. 2 verzeichneten Ziele ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

#### *§ 13 : Auflösung*

Im Falle der Auflösung des DC Destille ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Wildeck zu gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.